Kreisblatt

**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 68 – 20. Dezember 2019

Teil 2

Inhalt

Stadt Lage

662 13. Änderung des Bebauungsplanes G 8, 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20, 3. Änderung des Bebauungsplanes G 19 „Bereich westlich Elisabethstraße“ und 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lage für den Bereich südlich der „Lemgoer Straße“, westlich der „Elisabethstraße“ und östlich des „Bahngeländes“ Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

663 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Lage vom 17.12.2019

Alte Hansestadt Lemgo

664 Satzung über die Abfallentsorgung in der Alten Hansestadt Lemgo

665 Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 01.33 „Schratwege“ vom 09.12.2019

666 Bauleitplanung der Stadt Lemgo
hier: Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über den Bebauungsplan Nr. 26 02.19 „Aktiv-Park Schäferwiese“

Stadt Lügde

667 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05/02 "Auf dem Kampe" im Ortsteil Hummersen der Stadt Lügde
hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

668 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09/02 „Auf der Brede“ im Ortsteil Sabbenhausen der Stadt Lügde im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB
hier: Aufstellungsbeschluss

669 Änderung der Vergaberichtlinien der Stadt Lügde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Profilierung und Standtortaufwertung im Sanierungsgebiet „Historischer Stadtkern Lügde“

Stadt Schieder-Schwalenberg

670 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes 01/29 „Seeblick“ der Stadt Schieder-Schwalenberg gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 18.12.2019
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

671 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes 02/12 „Spitzweg I“ der Stadt Schieder-Schwalenberg gemäß § 13 b BauGB Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemeinde Schlangen

672 Hinweis auf die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangen mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2020

673 Hinweis auf die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Schlangen in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten und für die Wahl des Bürgermeisters am 13. September 2020

674 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 1 – Gebiet zwischen Fichtenweg, bei beidseitiger Bebauung des Fichtenweges, südlicher Gemarkungsgrenze, Birken-weg, der Straße „Am Stellberge“ und der Schützen-straße“ – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlan-gen, für das Teilgebiet südlich der Schützenstraße (K 95), nördlich „Zum Kurwald“, im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB)

Blomberger Versorgungsbetriebe

675 Öffentlichen Bekanntmachungen (Erdgaspreise ab dem 01.02.2020) der Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH

676 Öffentlichen Bekanntmachungen (Strompreise ab dem 01.02.2020) der Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH

Jobcenter Lippe

677 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 18.11.2019 für die Zeit vom 01.06.2019 bis 30.06.2019 an Herrn Patrick Husmann

678 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 07.11.2019 für die Zeit vom 01.08.2019 bis 30.09.2019 an Herrn Pascal Seddig

679 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und des Lageberichtes des Jobcenters Lippe – Anstalt des öffentlichen Rechts sowie Entlastung des Vorstands

Sparkasse Paderborn-Detmold

680 Aufgebot einer Sparurkunde

Stadtwerke Lemgo GmbH

681 Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen Piepenborn in der Gemarkung Lemgo, Flur 61, Flurstück 309

Wasserwerk der Stadt Barntrup

682 Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Barntrup zum 31.12.2018

Stadt Lage

662 **13. Änderung des Bebauungsplanes G 8, 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20, 3. Änderung des Bebauungsplanes G 19 „Bereich westlich Elisabethstraße“ und 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lage für den Bereich südlich der „Lemgoer Straße“, westlich der „Elisabethstraße“ und östlich des „Bahngeländes“**
Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit bekanntgemacht, dass der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Lage in seiner Sitzung am 27.11.2019 die Durchführung der öffentlichen Auslegung der 13. Änderung des Bebauungsplanes G 8, 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20, 3. Änderung des Bebauungsplanes G 19 „Bereich westlich Elisabethstraße“ und der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lage für den Bereich südlich der „Lemgoer Straße“, westlich der „Elisabethstraße“ und östlich des „Bahngeländes“ beschlossen hat.

Die Beschlüsse vom 27.11.2019 haben folgenden Wortlaut:

zu a)
„Der Auswertung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur 13. Änderung des Bebauungsplanes G 8, 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 und 3. Änderung des Bebauungsplanes G 19 „Bereich westlich Elisabethstraße“ sowie zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lage (s. Anlagen 1 und 2 zur BV-278/10.LEGISL.) wird zugestimmt.“

zu b)
„Die Verwaltung wird beauftragt, die Entwürfe zur 13. Änderung des Bebauungsplanes G 8, 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20, 3. Änderung des Bebauungsplanes G 19 „Bereich westlich Elisabethstraße“ sowie zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lage mit den zuvor bestimmten Planinhalten gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Hiermit wird gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekanntgemacht, dass die Entwürfe zur Aufstellung der 13. Änderung des Bebauungsplanes G 8, 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20, 3. Änderung des Bebauungsplanes G 19 „Bereich westlich Elisabethstraße“ und 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lage mit den Begründungen einschließlich Umweltberichten und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

07.01.2020 bis einschl. 10.02.2020

während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Fachteam Planen der Stadt Lage, Lagenser Forum, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage, (Bauteil 1, 1. Obergeschoss, Aushangfläche gegenüber Zimmer-Nr.1.109) zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen. Zusätzlich können die Entwürfe der Bauleitpläne im Internet unter http://www.lage.de/Bauen-Wirtschaft/Entwickeln-Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung und über eine zentrale Internetseite des Landes NRW http://uvp-verbund.de/nw unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Lage und Umfang der Plangebiete sind aus den in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplänen ersichtlich. Die räumlichen Geltungsbereiche sind in den Übersichtsplänen im Maßstab 1: 5.000 mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Abgrenzung ist die Grenzeintragung in den ausliegenden Plänen verbindlich.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

I. Begründungen mit Umweltberichten und artenschutzrechtliche Prüfung

a) Umweltberichte zu den Bebauungsplanänderungen und zur Flächen-nutzungsplanänderung (Höke Landschaftsarchitekten, Bielefeld, 2019)

Thema: Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation sowie Konfliktanalyse bezogen auf die Schutzgüter

- Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit
- Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Fläche und Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
-

und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen.

b) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Höke Landschaftsarchitekten, Bielefeld, 2019)

Thema: Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einschließlich Darlegung artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen (Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb und im Umfeld des Plangebietes, zum Erhaltungszustand, zu Gefährdungen, zu Maßnahmen: Insb. die Konfliktarten Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Turmfalke, Zauneidechse)

II. Gutachten/Untersuchungen Bodenschutz/Altlasten

- Bodenuntersuchung auf dem Grundstück Elisabethstraße 14, Lage (Dr. Kerth+Lampe, Detmold, November 2007)
- Gefährdungsabschätzung für Verdachtsflächen im Bereich des Bebauungsplanes B 20 Anlage 4, Elisabethstraße 16a, Lage (Dr. Kerth+Lampe, Detmold, August 2002)
- Untersuchungen auf dem Grundstück Elisabethstraße 16a, Lage ((Dr. Kerth+Lampe, Detmold, Mai 2006)

- PLASA – Orientierende Untersuchung Stufe IIa (Auszug DB Deutsche Bahn AG-Gutachten), Lage (PLASA, Projektbüro West, Essen, Planungsgesellschaft Bodensanierung Homburg mbH,1999)

III. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

1. Stellungnahme des Kreises Lippe, Detmold, vom 11.09.2019
2. Thema: Artenschutz/Artenschutzprüfung (insb. Festsetzungen zur Zauneidechse und deren Ersatzlebensraum)

3. Stellungnahme des LWL-Denkmalpflege, Münster, vom 20.09.2019
   Thema: Kulturelles Erbe/Kulturgutliste (Hinweis auf Gebäude/Speicher, welches in der Kulturgutliste genannt wird)

4. Stellungnahme des FT Bauordnung, Stadt Lage, vom 04.10.2018
   Thema: Kampfmittel/Kampfmittelbeseitigung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den offenliegenden Entwürfen der 13. Änderung des Bebauungsplanes G 8, 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20, 3. Änderung des Bebauungsplanes G 19 „Bereich westlich Elisabethstraße“ und der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Stadt Lage abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bei der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Lage vom 27.11.2019 werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der bekanntgemachten Beschlüsse stimmt mit den Beschlüssen des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Lage überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lage, den 03.12.2019

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. M. Kalkreuter

Kr:Bl.Lippe 20.12.2019

Geltungsbereich der 13. Änderung des Bebauungsplans G8, der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 und der 3. Änderung des Bebauungsplans G 19, jeweils im Ortsteil Lage der Stadt Lage

Übersichtsplan Maßstab im Original 1:5.000

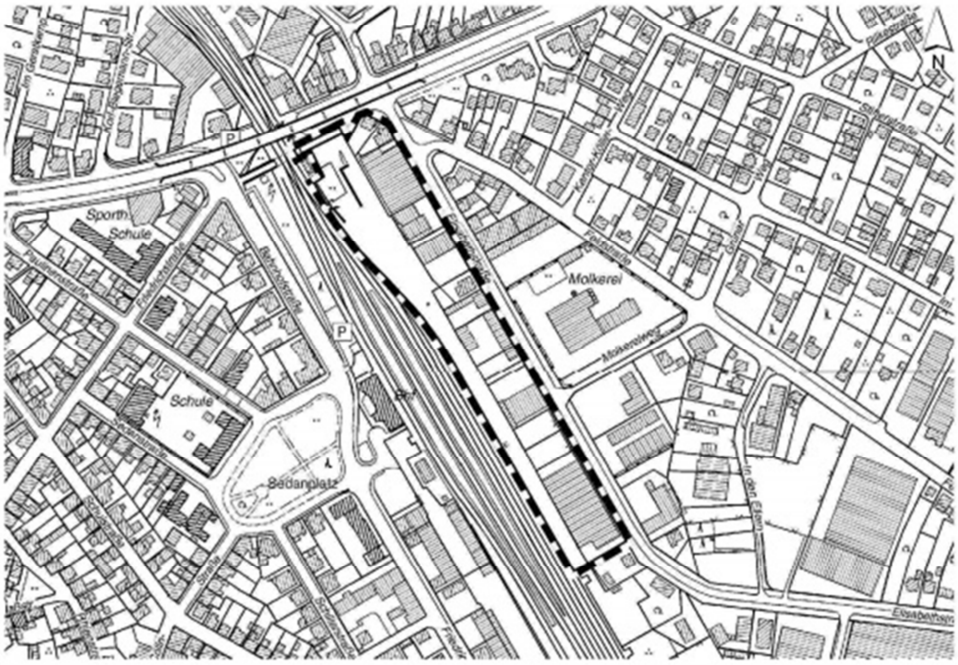

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

© Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP / 05-NZR-195

Geltungsbereich der 85. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lage

Übersichtsplan Maßstab im Original 1:5.000

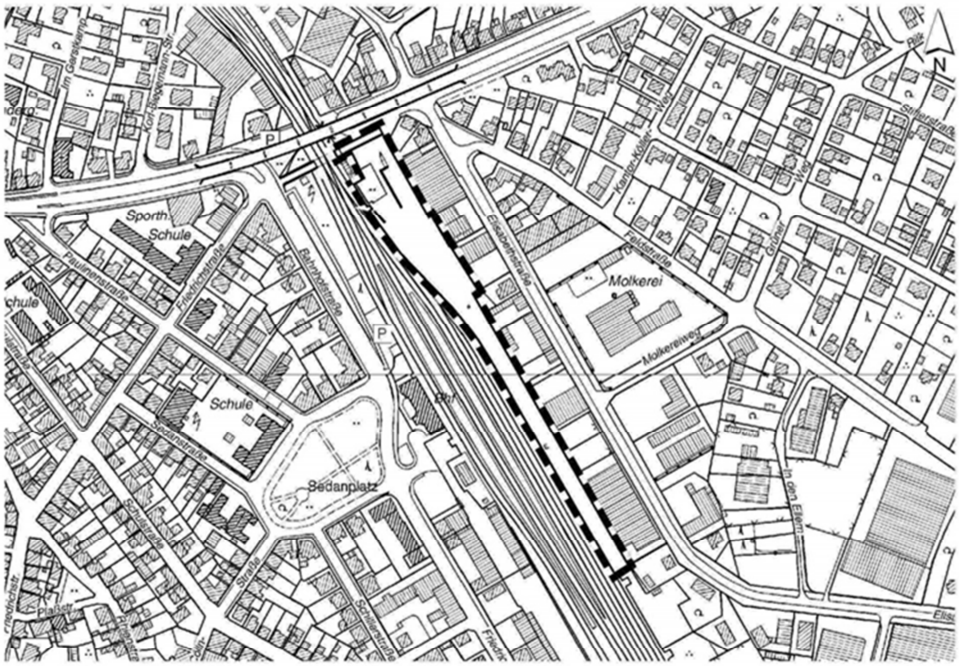

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

© Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP / 05-NZR-195

663 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Lage vom 17.12.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- vom 14**.** 07. 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250**)** und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in den jeweils gültigen Fassungen, sowie des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lage hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lage wird **Absatz 2** durch folgende Neufassung ersetzt:

(2) Die Gebühren betragen jährlich

a)	Grundgebühr je Haushalt		42,38 €
b)	Grundgebühr je Betrieb		24,10 €
c)	für einen System-Abfallbehälter (einschließlich Behältermiete)		
	60 l grau	bei vierwöchentlicher Entleerung	39,16 €
	60 l grau	bei 14-täglicher Entleerung (Ausnahme)	67,88 €
	80 l grau	bei vierwöchentlicher Entleerung	44,84 €
	80 l grau	bei 14-täglicher Entleerung (Ausnahme)	79,75 €
	120 l grau	bei vierwöchentlicher Entleerung	56,80 €
	120 l grau	bei 14-täglicher Entleerung (Ausnahme)	103,48 €
	240 l grau	bei vierwöchentlicher Entleerung	92,68 €
	240 l grau	bei 14-täglicher Entleerung (Ausnahme)	174,68 €
	40 l grün		25,52 €
	60 l grün		36,22 €
	80 l grün	(alle 14-täglich geleert)	46,37 €
	80 l grün	(Saison-Biotonne)	30,91 €
	120 l grün		
	120 l grün	(Saison-Biotonne)	44,81 €
	240 l grün		
	240 l grün	(Saison-Biotonne)	86,49 €

d) für einen System-Abfallbehälter mit 1.100 l Nutzinhalt

bei monatlich einmaliger Leerung	Eigentumscontainer	367,84 €
	Mietcontainer	444,04 €
bei 14-täglicher Entleerung	Eigentumscontainer	773,18 €
	Mietcontainer	849,38 €
bei wöchentlich einmaliger Leerung	Eigentumscontainer	1.548,87 €
	Mietcontainer	1.625,07 €
bei 2 x wöchentlicher Leerung	Eigentumscontainer	3.092,47 €
	Mietcontainer	3.168,67 €

e) für einen Abfallsack (Beistellsack) mit 70 l Nutzinhalt **je Stück** 3,50 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Lage vom 17.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Lage vom 17.12.2019 wird auf der Internetseite der Stadt Lage

www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen

zugänglich gemacht.

Lage, den 17. Dezember 2019

Stadt Lage
Der Bürgermeister

67,73 €

130,76 €

gez. M. Kalkreuter

Kr.Bl.Lippe 20.12.2019

Alte Hansestadt Lemgo

664 Satzung über die Abfallentsorgung in der Alten Hansestadt Lemgo

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 17.12.2018 (BGBl. I 2018, S. 2571) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung vom 09.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Vorwort

Aufgrund der §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21.Juni 1988 (GV NRW S. 250), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, haben sich

die Gemeinde Augustdorf,
die Stadt Bad Salzuflen,
die Stadt Barntrup,
die Stadt Blomberg,
die Stadt Detmold
die Gemeinde Dörentrup,
die Gemeinde Extertal,
die Stadt Horn-Bad Meinberg,
die Gemeinde Kalletal,
die Stadt Lage,
die Alte Hansestadt Lemgo,
die Gemeinde Leopoldshöhe,
die Stadt Lügde,
die Stadt Oerlinghausen,
die Stadt Schieder-Schwalenberg,
die Gemeinde Schlangen und
der Kreis Lippe

zu einem Abfallentsorgungsverband im Sinne von § 6 Abs. 1 Landesabfallgesetz zusammengeschlossen. Die Verbandssatzung vom 30.04.2002 in der derzeit gültigen Fassung ist rechtskräftig.

§ 1
Aufgaben und Ziele

(1) Die Alte Hansestadt Lemgo und der Abfallwirtschaftsverband Lippe betreiben die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Mit der Gründung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe hat die Alte Hansestadt Lemgo alle abfallwirtschaftlichen Aufgaben, gemäß des § 4 der Verbandsatzung vom 30.04.2002 in der derzeit gültigen Fassung auf den Verband übertragen. Abfallwirtschaftliche Aufgaben die bei den Mitgliedern verbleiben sind in der Anlage 1 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes festgeschrieben.

(3) Die Alte Hansestadt Lemgo wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2
Abfallentsorgungsleistungen

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Verbandes, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt der Abfallwirtschaftsverband Lippe gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

a) Einsammeln und Befördern von Restmüll gemäß der Anlage 1 Nr. 2 zu dieser Satzung

b) Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile gemäß der Anlage 1 Nr. 1 zu dieser Satzung zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG), d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle).

c) Einsammeln und Befördern von Altpapier gemäß der Anlage 1 Nr. 3 zu dieser Satzung, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.

d) Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll einschließlich getrennter Erfassung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung sowie Metallteilen.

e) Betrieb von Annahmestellen für Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.

f) Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.

g) Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

h) Betrieb von Sammelstellen für sperrige Abfälle.

(3) Im Einzelnen erbringt die Alte Hansestadt Lemgo gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

a) Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
b) Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet,
c) Maßnahmen zur Sicherung stillgelegter ehemaliger Hausmülldeponien im Stadtgebiet,
d) Sammlung von Alttextilien

(4) Das Einsammeln und Befördern der Abfalle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfall, Bioabfall, Altpapier), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgroßgeräte und Metall) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (schadstoffhaltige Abfälle, kleine Elektrogeräte). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

(5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach §§ 13 ff des Verpackungsgesetzes außerhalb der kommunalen Abfallentsorgung.

§ 3
Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Abfallwirtschaftsverband Lippe nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG):

- Verpackungen im Sinne des § 3 Verpackungsgesetz, soweit für Endverbraucher im Sinne des § 3 Abs. 10 und Abs. 11 Verpackungsgesetz nicht Gründe nach § 7 Abs. 4 KrWG einer Rücknahme entgegenstehen (technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit, Beseitigung als umweltverträglichere Lösung);

Als Rücknahmeeinrichtungen außerhalb der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung stehen insbesondere zur Verfügung für:

- Altglas (bereitgestellte Depotcontainer getrennt für Weiß-, Braun- und Grün-glas),

- Verpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoffen und Verbundmaterialien (Abholung in den dafür bereitgestellten gelben Säcken),

b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Bei den ausgeschlossenen Abfällen handelt es sich um alle in der Abfallverzeichnisverordnung genannten Abfälle, die nicht in § 5 Abs. 1 - 5 in Verbindung mit den Anlagen 1 - 3 in der Abfallsatzung des Kreises Lippe genannt sind.

(2) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).

§ 4
Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von dem Abfallwirtschaftsverband Lippe bei den von ihm beauftragten stationären Sammelstellen und mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Gefährliche Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste genannt sind. Die Liste ist Bestandteil der Satzung.

(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Alten Hansestadt Lemgo bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von dem Abfallwirtschaftsverband Lippe bekannt gegeben.

§ 5
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Alten Hansestadt Lemgo den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Stadtgebiet haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind. Dies sind insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
Befinden sich auf einem zu Büro-, Verwaltungs- oder Geschäftszwecken bzw. industriell oder gewerblich genutzten Grundstücke mehrere Betriebe, ist jeder dieser Betriebe verpflichtet Abfallbehälter nach § 10 vorzuhalten.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7
Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;

b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Abfallwirtschaftverband Lippe an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);

c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)

d) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 , § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8
Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang von der kommunalen Abfallentsorgung werden

a) für von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke von der Alten Hansestadt Lemgo,

b) für alle anderen Grundstücke von der Alten Hansestadt Lemgo in Abstimmung mit dem vom Abfallwirtschaftsverband Lippe erteilt.

(2) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem

Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Alte Hansestadt Lemgo stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

(3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der Abfallwirtschaftsverband Lippe stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9
Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Buchstabe b dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe zu der vom Kreis Lippe angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Lippe das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10
Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Alte Hansestadt Lemgo bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

a) Systemabfallbehälter grau 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Nutzinhalt für Restmüll,

b) Systemabfallbehälter grün 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Nutzinhalt für kompostierbare Abfälle, sowie Abfallbehälter 80 l, 120 l und 240 l als Saisonbiotonne zur Sammlung von Gartenabfällen in der Zeit vom 01.04. bis 30.11. eines jeden Jahres.

c) Systemabfallbehälter grau mit 1.100 l Nutzinhalt,

d) graue Beistelllsäcke 70 l entsprechend Abs. 3 und 4 für Restmüll,

e) Bioabfallsäcke 70 l entsprechend Abs. 3 und 4 für kompostierbare Abfälle,

f) gelbe Säcke für restentleerte Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen,

g) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas,

h) blaue Abfallbehälter 240 l (in Ausnahmefällen 120 l) für Altpapier,

andere Behälter bzw. Säcke sind nicht zugelassen.

Seit dem 01.01.2000 ist die Neuaufstellung der unter Buchstabe c) genannten Abfallbehälter (Container) für private Haushaltungen nicht mehr zugelassen. Eine Ausnahme kann auf Antrag für Wohngebäude mit mehr als 8 Wohneinheiten pro Eingang zugelassen werden.

(3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll - bzw. Biomüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Alten Hansestadt Lemgo zugelassene Abfallsäcke mit einem Nutzinhalt von 70 l benutzt werden. Sie werden von der Alten Hansestadt Lemgo eingesammelt, soweit sie neben dem grauen Abfallbehälter bzw. der Bioabfallsack neben dem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitgestellt sind.

(4) Bei Benutzung des grauen Abfallsacks und des Bioabfallsacks sind die gleichen Trennvorschriften wie bei den Systembehältern zu beachten. Entsprechend ihrem Inhalt sind die Abfallsäcke entweder zusammen mit den grünen oder grauen Tonnen bereitzustellen.

(5) Beistellungen (Beipacks) neben der Papiertonne sind nicht erlaubt. Ausnahmsweise kann für Grundstücke ohne objektive Stellmöglichkeit für die Papiertonne mit der Alten Hansestadt Lemgo und dem Transportunternehmer eine andere Form der Abholung vereinbart werden, falls nicht grundstücksübergreifende Entsorgungsgemeinschaften möglich sind.

§ 11
Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Auf Grundstücken, auf denen Personen leben oder arbeiten, ist ein angemessenes Volumen für den Restmüll und Biomüll bereitzustellen. Die Behälter dürfen nur mit den in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Abfällen befüllt werden. Jedes Grundstück erhält

- einen oder mehrere zugelassene Behälter für Restmüll nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung,
- einen oder mehrere zugelassene Behälter für Biomüll nach § 10 Abs. 2,
- gelbe Abfallsäcke für restentleerte Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen,
- einen blauen Abfallbehälter für Altpapier.

(2) Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach der Menge des vierwöchentlich (Restmüll) bzw. vierzehntäglich (kompostierbare Abfälle) auf dem Grundstück anfallenden Abfalls. Der Grundstückseigentümer hat ein entsprechendes Behältervolumen bei der Alten Hansestadt Lemgo zu beantragen.

(3) Wird bei den Entleerungsterminen wiederholt (2 Entleerungen) festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Alte Hansestadt Lemgo die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Alte Hansestadt Lemgo zu dulden.

§ 12
Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter sind zu den von der Alten Hansestadt Lemgo festgesetzten und bekannt gegebenen Zeiten an den für die Abfuhr geeigneten Stellen (Gehwegkante, Straßenrand) so aufzustellen, dass das Einsammeln und der Transport der Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und der Straßenverkehr nicht gefährdet wird.

(2) Die Allgemeinheit darf durch die Aufstellung der Abfallbehälter weder behindert noch gefährdet werden. Die Anweisungen der Beauftragten der Alten Hansestadt Lemgo über den Standplatz sind zu befolgen.

(3) Für den Fall, dass das Sammelfahrzeug nicht vorfahren kann (Baustellen, enge oder unzureichend befestigte Wege, straßenverkehrsrechtliche oder arbeitsschutzrechtliche Vorschriften), müssen die Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke diesem entgegengebracht werden. In diesen Fällen sind die Deckel der Abfallgefäße von dem Benutzer mit einem Aufkleber zu versehen, auf dem die Hausnummer genannt ist.

(4) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter am Tag der Abfuhr von der Gehwegkante bzw. dem Straßenrand zu entfernen.

§ 13
Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter werden gestellt und unterhalten. Sie sind nicht Eigentum der Benutzer und dürfen vom Benutzer bei einem Wohnungswechsel oder einer Verlegung der Betriebsstätte nicht mitgenommen werden.

(2) Die Abfälle müssen in die gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Verkaufsverpackungen, Elektro- und Elektronikgeräten, Sperrmüll sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Bioabfall im grünen Abfallbehälter,
2. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen,
3. Altpapier ist im blauen Abfallbehälter,
4. restentleerte Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sind im gelben Sack zur Abholung bereitzustellen.
5. Elektro- und Elektronikgeräte sind gemäß § 16 getrennt zu erfassen und zu entsorgen,
6. Sperrmüll ist gemäß § 16 dieser Satzung getrennt zu erfassen und zu entsorgen,
7. der verbleibende Restmüll ist im grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

(5) Wer die Bioabfallbehälter oder Behälter für Altpapier missbräuchlich nutzt, wird durch Aufkleber auf dem Behältnis darauf hingewiesen. Wird bei den Entleerungsterminen (auf Grundlage einer fototechnischen Dokumentation) wiederholt (2 Entleerungen) festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Gefäße für Altpapier falsch befüllt werden, so werden, wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle, die Gefäße eingezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Gefäße ersetzt.
Der Entzug des Bioabfallbehälters bzw. des Behälters für Altpapier kann auf Antrag des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers frühestens nach einem halben Kalenderjahr zurückgenommen werden.

(6) In den Fällen des Absatzes 5 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren, auf nachträgliche Entleerung außerhalb des Abfuhrrhythmusses oder auf Schadensersatz.

(7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Sammelfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Das maximale Höchstgewicht für 120 l-Gefäße beträgt 60 kg und für 240 l-Gefäße 100 kg. Es ist nicht gestattet, flüssige, gefährliche, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

(8) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(9) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(10) Die Benutzer der Abfallbehälter haben die Systemabfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 Buchstaben a) und b) mit den von der Alten Hansestadt Lemgo ausgegebenen Kontrollmarken zu versehen. Es werden nur solche Abfallbehälter entleert, die ordnungsgemäß angemeldet und gekennzeichnet sind. Für abhanden gekommene Kontrollmarken haftet die Alte Hansestadt Lemgo nicht. Die An- und Abmeldung von Abfallbehältern hat bei der Alten Hansestadt Lemgo zu erfolgen. Bei Anmeldung bzw. Abmeldung von Gefäßen sind diese durch den Grundstückseigentümer bzw. einen Bevollmächtigten bei der Abfallbeseitigungs GmbH Lippe (Kompostwerk Lemgo) abzuholen bzw. zurückzugeben. Auf Wunsch kann die Auslieferung, Abholung oder der Umtausch der Gefäße durch den beauftragten Transportunternehmer nach vorheriger Anmeldung bei der Alten Hansestadt Lemgo erfolgen. Für die An- und/oder Abmeldung von Abfallbehältern wird eine Gebühr gem. § 2 Abs. 6 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Lemgo erhoben.

(11) Die Alte Hansestadt Lemgo sowie der Abfallwirtschaftsverband Lippe geben die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.

(12) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr benutzt werden.

§ 14
Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Grundsätzlich sind Abfallentsorgungsgemeinschaften auf einem Grundstück im Sinne des § 23 zulässig. Ausnahmsweise können auf Antrag für 1- und 2 Personenhaushalte grundstücksübergreifende Abfallentsorgungsgemeinschaften zugelassen werden, sofern die Grundstücke angrenzen oder in enger Nachbarschaft liegen. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo im Hinblick auf die Abfallgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB. Im Antrag ist der Adressat für die Entsorgungsgemeinschaft anzugeben.

§ 15
Häufigkeit und Zeit der Leerung

(1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

a) die grünen Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle 14-täglich,
b) die grauen Abfallbehälter für Restmüll alle 4 Wochen, auf Antrag ist in begründeten Ausnahmefällen eine 14-tägliche Abfuhr möglich,
c) Systemabfallbehälter grau mit 1.100 l alternativ 2x wöchentlich, 1x wöchentlich oder 14-täglich
d) der gelbe Abfallsack für restentleerte Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen alle 2 Wochen,
e) Altpapier alle 4 Wochen.

Die Abfuhrtermine und Termine der Schadstoffsammlung werden im Abfuhrkalender bekannt gegeben.

(2) Der 14-tägliche Abfuhrrhythmus der grünen Systemabfallbehälter kann aus seuchenhygienischen Gründen nicht verändert werden

§ 16
Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

(1) Sperrmüll

1. Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht auf Anforderung, sperrige Abfälle (z.B. insbesondere Möbelteile, Teppiche und Teppichböden sowie Bretter), die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können oder das Entleeren der Behälter erschweren würden (Sperrmüll), von dem Abfallwirtschaftsverband Lippe außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

2. Die Sperrmüllmenge wird auf 2 m³ pro Jahr begrenzt.

3. Die abzuholenden Sperrmüllteile sind bei der AGA anzumelden.

4. Bevor eine Abfuhr bei dem zuständigen Unternehmen beantragt wird, soll überprüft werden, inwieweit eine Wiederverwendung des Sperrguts möglich ist (Flohmärkte, Kleinanzeigen, Online-Tauschbörse beim Kreis Lippe).

5. Nicht zum Sperrgut zählen u. a. Kühlgeräte, Elektrogroßgeräte, Öfen, Herde, Ölradiatoren, Abfälle aus Bautätigkeiten wie Türen, Fenster, Waschbecken, Vertäfelungen, außerdem Zaun-, Garten-, Lauben-, Autoteile, Altreifen und Nachtspeicheröfen.

(2) Elektro- und Elektronikgeräte/Metallteile

1. Elektro- und Elektronikgeräte sind getrennt von übrigem Siedlungsabfall zu erfassen. Die Entsorgung über den Restabfallbehälter ist auch bei Elektrokleingeräten nicht zulässig.

2. Elektro- und Elektronikgroßgeräte und Metallteile können bei der AGA zur Abholung angemeldet werden.

3. Elektro- und Elektronikgeräte können direkt bei folgenden Annahmestellen abgegeben werden:

   1. AGA gGmbH, Im Fliegerhorst 17 u. 19, 32756 Detmold

   2. ABG Lippe mbH:
      - Kompostwerk Lemgo, Zur Maibolte 200, 32657 Lemgo
      - Deponie Hellsiek, Barntruper Str. 15, 32760 Detmold

   Kleine Elektrogeräte können auch bei der mobilen Schadstoffsammlung abgegeben werden.

4. Nach § 9 Abs. 9 ElektroG ist die Erfassung defekter Elektro- und Elektronikaltgeräte ausschließlich durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Hersteller und Vertreiber durchzuführen. Die Abgabe an einen gewerblichen Sammler ist nicht zulässig.

(3) Für die Bereitstellung von Sperrmüll- und Elektro- und Elektronik-Altgeräten gilt § 12 dieser Satzung entsprechend

§ 17
Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Alten Hansestadt Lemgo den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Alte Hansestadt Lemgo unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18
Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Den Bediensteten und Beauftragten der Alten Hansestadt Lemgo ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Alten Hansestadt Lemgo ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19
Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die dem Abfallwirtschaftsverband Lippe obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, höhere Gewalt oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20
Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.-

(3) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21
Abfallentsorgungsgebühren

Für die Bereitstellung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe und der Alten Hansestadt Lemgo und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe und der Alten Hansestadt Lemgo werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Alten Hansestadt Lemgo erhoben.

§ 22
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Abfallwirtschaftsverband Lippe zum Einsammeln oder Befördern überlässt;

b) überlassungspflichtige Abfälle dem Abfallwirtschaftsverband Lippe nicht überlässt oder von der Alten Hansestadt Lemgo bestimmten Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;

c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 2 Abs. 3 sowie § 13 Abs. 2 und Abs. 4-8 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;

d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 und Abs. 4-8 dieser Satzung befüllt;

e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;

f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;

g) nicht ordnungsgemäß angemeldete Abfallgefäße zur Abfuhr bereitstellt (§ 13 Abs. 10).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Alten Hansestadt Lemgo vom 09.12.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW vom 02.09.1994, S. 666) beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss (Ratsbeschluss) vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 10.12.2019

Dr. Austermann
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 20.12.2019

665 Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 01.33 „Schratwege“ vom 09.12.2019

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Änderung betrifft den westlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 26 01.33 „Schratwege“
Im Westen wird das Plangebiet der zweiten Änderung des Bebauungsplanes 26 01.33 „Schratwege“ durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der B238 Ostwestfalenstraße / Westumgehung zwischen dem Laubker Bach im Süden und der Abfahrtsschleife zur Lageschen Straße / Beverly Straße begrenzt.
Die südöstliche Straßenbegrenzungslinie der Abfahrtschleife bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 722 der Gemarkung Lemgo Flur 64 und die südliche Grenze des vorgenannten Flurstückes inkl. der Verlängerung über die Gildestraße bis zum Flurstück 747 begrenzen den Änderungsbereich nach Norden.
Im Osten wird die Grenze von Norden nach Süden durch die westliche Kante des Flurstücks 747 der Gemarkung Lemgo Flur 64 und der östlichen und nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Gildestraße bis zum Großen Schratweg gebildet. Entlang des Großen Schratweges verläuft die Grenze entlang der westlichen Straßenbegrenzungslinie bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks 364 der Gemarkung Lemgo Flur 64.

Im Süden wird die Grenze durch die nördliche und östliche Grenze des Flurstücks 364 sowie die nördlichen Grenzen der Flurstücke 363, 809, 811, 583 und 542 der Gemarkung Lemgo Flur 64 definiert. Die Grenze des Gelzungsbereiches ist im beigefügten Lageplan verortet.

§ 2
Bestandteile der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Schratwege“

Der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Schratwege“ liegen als Bestandteile zugrunde:

die Zeichnerischen Festsetzungen gemäß PlanzV 90 im Maßstab 1:1000 und
die Textlichen Festsetzungen.

Die Begründung ist gem. § 9 Absatz 8 BauGB beigefügt.

Zusätzlich ist dem Bebauungsplan beigefügt:

- Vorprüfungsbericht der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 26 01.33 “Schratwege” im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB (Stadt Lemgo, 2019)

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.33 „Schratwege“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft..

Bekanntmachungsanordnung
Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die vorstehende Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.33 „Schratwege“ vom 09. Dezember 2019 öffentlich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.33 „Schratwege“ in Kraft.
Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.
Die Satzung und der Bebauungsplan werden vom Tage dieser Bekanntmachung an im Bereich Stadtplanung der Alten Hansestadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass

   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

   Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs.2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 02.02.2018, gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, den 12.12.2019

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 20.12.2019

Bebauungsplan 61 26 01.33
2. vereinfachte Änderung
" Schratwege "
Gemeinde Lemgo

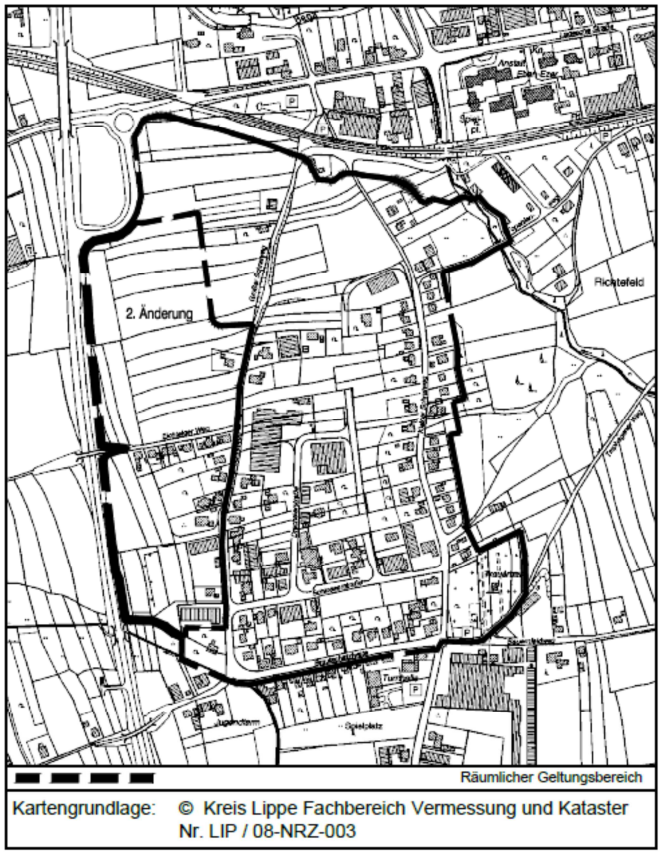

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster
Nr. LIP / 08-NRZ-003

666 Bauleitplanung der Stadt Lemgo
hier: Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über den Bebauungsplan Nr. 26 02.19 „Aktiv-Park Schäferwiese“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplanes grenzt im Norden an den Parkplatz des Hallen- und Freibades Eau-Le, im Nord-Westen an den Außenbereich mit Beachvolleyball-Feld des Hallen- und Freibades Eau-Le, und im Westen an eine Grünfläche. Es wird im Osten durch die Straße Pagenhelle begrenzt. Der Abgrenzungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,3ha. Er umfasst die Flurstücke 19, 186, 187, 188, 189, 296, 297, 341 und 341 in der Flur 1 der Gemarkung Brake. Das Plangebiet befindet sich süd-östlich des Historischen Stadtkerns der Alten Hansestadt Lemgo.

Für die genauen Grenzen ist die Grenzeintragung im Lageplan verbindlich.

§ 2
Bestandteile des Bebauungsplanes Nr. 26 02.19 „Aktiv-Park Schäferwiese“

Der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 26 02.19 „Aktiv-Park Schäferwiese“ liegen als Bestandteile zugrunde:

die Zeichnerischen Festsetzungen gemäß PlanzV 90 im Maßstab 1:1000 und die Textlichen Festsetzungen vom 02.10.2019.

Die Begründung ist gem. § 9 Absatz 8 BauGB beigefügt.

Zusätzlich ist dem Bebauungsplan beigefügt:

- Umweltbericht (Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld, Oktober 2019)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld, Oktober 2019)
- Ergebnisbericht zur Kammmolchkartierung (Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld, Juni 2019)
- FFH-Vorstudie (Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld, Oktober 2019)
- Prognose von Schallimmissionen (Dekra Automobil GmbH, Bielefeld, Oktober 2019)
- Ergebnisbericht Bodenuntersuchungen (Dr. Kerth + Lampe, Detmold, Juli 2017)

§3
Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 02.19 „Aktiv-Park Schäferwiese“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die vorstehende Satzung des Bebauungsplanes Nr. 26 02.19 „Aktiv-Park Schäferwiese“ der Alten Hansestadt Lemgo öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 26 02.19 „Aktiv-Park Schäferwiese“ in Kraft. Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 26 02.19 „Aktiv-Park Schäferwiese“ wird mit der Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an im Bereich Stadtplanung der Alten Hansestadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Der Wortlaut des bekanntgemachten Beschlusses stimmt mit dem Beschluss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 09.12.2019 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass

   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs.2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 02.02.2018, gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, den 12.12.2019

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 20.12.2019

Geltungsbereich des
Bebauungsplanes 61 26 02.19
" Aktiv-Park Schäferwiese "
Alte Hansestadt Lemgo

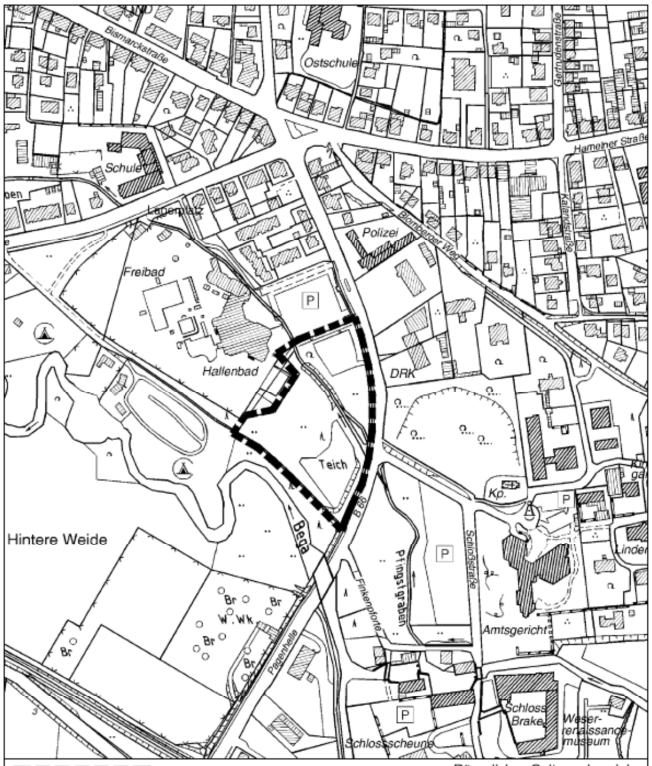

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster
Nr. LIP / 08-NRZ-003

Stadt Lügde

667 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05/02 "Auf dem Kampe" im Ortsteil Hummersen der Stadt Lügde
hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs.1 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) (GV. NRW. 2018 S. 421) sowie des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO-NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 666), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lügde in seiner Sitzung am 28.10.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05/02 „Auf dem Kampe“ im Ortsteil Hummersen der Stadt Lügde, bestehend aus der Planzeichnung, den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Für die genaue Umgrenzung ist die in der Planunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Der Bebauungsplan wird mit Text und Begründung vom Tag dieser Bekanntmachung an auf Dauer bei der Stadt Lügde, Rathaus, Am Markt 1, 32676 Lügde während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans und seiner Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird bestätigt, dass die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05/02 „Auf dem Kampe“ im Ortsteil Hummersen der Stadt Lügde mit dem Beschluss, den Rat in seiner Sitzung am 28.10.2019 gefasst hat, übereinstimmt und dass die entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden. Die Bekanntmachung des Beschlusses wird angeordnet.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Lügde vom 28.10.2019 zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05/02 „Auf dem Kampe“ im Ortsteil Hummersen der Stadt Lügde und dessen öffentliche Auslegung werden hiermit nach § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgang

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lügde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lügde, 25.11.2019

Stadt Lügde
Der Bürgermeister

Reker

Kr.Bl.Lippe 20.12.2019

Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches
der 3. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 05/02 „Auf dem Kampe“
im Ortsteil Hummersen der Stadt Lügde

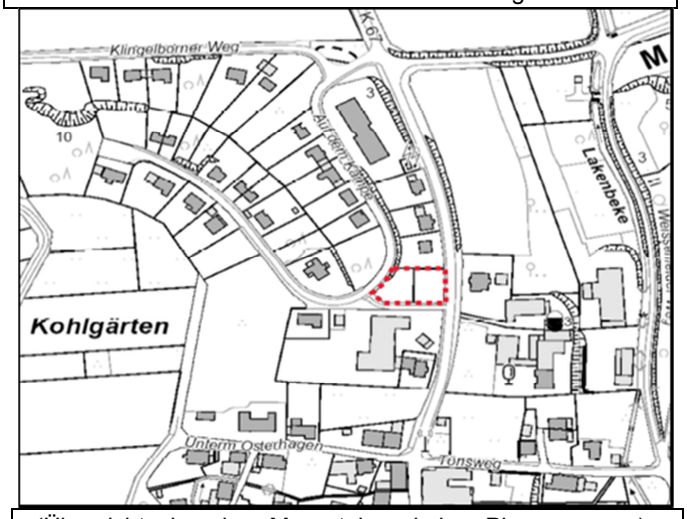

(Übersichtsplan ohne Massstab und ohne Planaussagen)

668 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09/02 „Auf der Brede“ im Ortsteil Sabbenhausen der Stadt Lügde im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB
hier: Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Lügde hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09/02 „Auf der Brede“ zugestimmt.

Der Beschluss des Ausschusses vom 12.12.2019 hat folgenden Wortlaut:

„Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09/02 „Auf der Brede“ der Stadt Lügde für den Ortsteil Sabbenhausen. Diese Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen als Bebauungsplan der Innenentwicklung und wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 09/02 erstreckt sich auf die Flurstücke 68, 69, 71, 77, 78 und 9 tlw. der Gemarkung Sabbenhausen, Flur 3. Lage und Umfang des Geltungsbereichs sind aus der Darstellung in der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich. Für die genaue Umgrenzung ist die in der Planunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.“

Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplans ist die Darstellung eines Allgemeinen Wohngebietes.

Bekanntmachungsanordnung:

Nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der obige Wortlaut des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 09/02 „Auf der Brede“ der Stadt Lügde mit dem Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen in seiner Sitzung am 12.12.2019 gefasst hat, übereinstimmt und dass die entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden. Die Bekanntmachung des Beschlusses wird angeordnet.

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Lügde vom 12.12.2919 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09/02 „Auf der Brede“ im Ortsteil Sabbenhausen der Stadt Lügde wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Lügde, 13.12.2019

Stadt Lügde
Der Bürgermeister

Reker

Kr.Bl.Lippe 20.12.2019

Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 09/02 „Auf der Brede“ im Ortsteil Sabbenhausen der Stadt Lügde

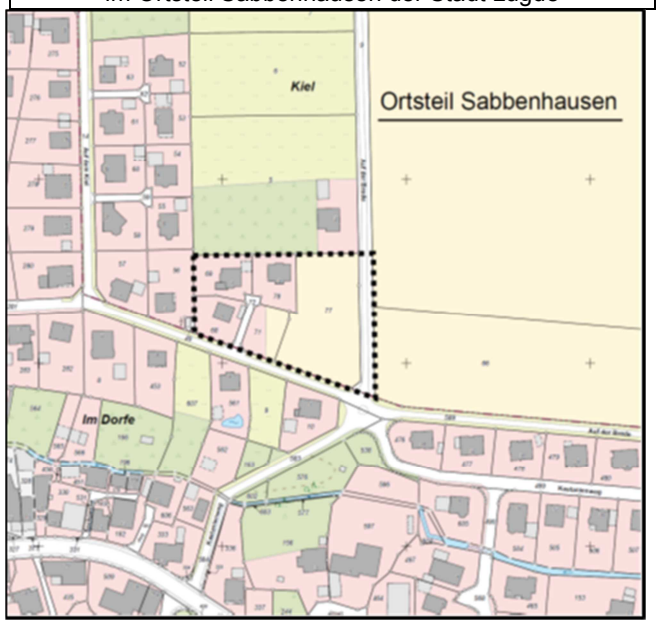

669 Änderung der Vergaberichtlinien der Stadt Lügde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Profilierung und Standortaufwertung im Sanierungsgebiet „Historischer Stadtkern Lügde“

Der Rat der Stadt Lügde hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 die nachstehenden Änderungen der Vergaberichtlinien der Stadt Lügde vom 01.08.2014 beschlossen:

Ziffer 6 – Art, Form und Höhe der Förderung
Unter Ziffer 6 wird folgender Textteil gestrichen:

- „bis zu einer Höhe von maximal 60,00 EUR pro m² umgestalteter Fläche. Hiervon beträgt der Zuschuss 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, maximal 30 € pro m² umgestalteter Fläche“

Ziffer 9 – Flächenberechnung
Ziffer 9 wird gänzlich gestrichen.

Ziffer 10 – Verfahren
Ziffer 10 einschließlich aller Unterpunkte wird zu Ziffer 9.

Ziffer 11 – Ausnahmeregelung
Ziffer 11 wird zu Ziffer 10.

Ziffer 12 – Inkrafttreten
Ziffer 12 wird zu Ziffer 11 und wie folgt ergänzt:

- „Diese Änderungen der Vergaberichtlinien treten rückwirkend zum 01.10.2019 bis auf Widerruf in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der obige Wortlaut mit dem Beschluss, den der Rat der Stadt Lügde in seiner Sitzung am 16.12.2019 gefasst hat, übereinstimmt und dass die entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO einzuhalten

den Formvorschriften eingehalten wurden. Die Bekanntmachung des Beschlusses wird angeordnet.

Der Beschluss des Rates der Stadt Lügde vom 16.12.2019 über die Änderung der Vergaberichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Profilierung und Standtortaufwertung im Sanierungsgebiet „Historischer Stadtkern Lügde“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lügde, 17.12.2019

Stadt Lügde
Der Bürgermeister

Reker

Kr.Bl.Lippe 20.12.2019

Stadt Schieder-Schwalenberg

670 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes 01/29 „Seeblick“ der Stadt Schieder-Schwalenberg gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 18.12.2019 Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Aufgrund § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) (GV. NRW. 2018 S.421) sowie des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 666), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schieder-Schwalenberg in seiner Sitzung am 17.12.2019 den Bebauungsplan 01/29 „Seeblick“ der Stadt Schieder-Schwalenberg, Ortsteil Schieder als Satzung beschlossen. Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Schieder-Schwalenberg in seiner v. g. Sitzung die Begründung zum Bebauungsplan, den Umweltbericht und den Artenschutzbeitrag beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan 01/29 „Seeblick“ der Stadt Schieder-Schwalenberg soll das bereits bestehende Baugebiet „Seeblick“ in westliche Richtung erweitert werden.

Der Bebauungsplan 01/29 „Seeblick“ wird mit Text und Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Schieder-Schwalenberg auf Dauer in den Amtsräumen des Fachbereichs 2 – Stadtentwicklung - zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Der Bebauungsplan, sowie dessen Anlagen können während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01/29 „Seeblick“ ist dem beigefügten Übersichtsplan (ohne Maßstab und ohne Planaussage) zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung:

Nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Bebauungsplans 01/29 „Seeblick“ im Ortsteil Schieder der Stadt Schieder-Schwalenberg mit dem Beschluss, den der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2019 gefasst hat, übereinstimmt und dass die entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden. Die Bekanntmachung des Beschlusses wird angeordnet.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Schieder-Schwalenberg vom 17.12.2019 zum Bebauungsplan 01/29 „Seeblick“ im Ortsteil Schieder der Stadt Schieder-Schwalenberg wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

a. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schieder-Schwalenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) beim Zustandekommen dieser Bauleitplanung kann gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,

b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ergänzende Hinweise:
Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan 01/29 „Seeblick“ im pdf-Format auch in das Internet unter: http://www.schieder-schwalenberg.de/Bürger-und-Service/Rathaus/Bekanntmachungen.de eingestellt werden.
Die v. g. noch einzustellenden Unterlagen des Bebauungsplanes 01/29 „Seeblick“ der Stadt Schieder-Schwalenberg werden in einem zentralen Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter der Internetseite https://uvp-verbund.de/nw zugänglich gemacht.

Schieder-Schwalenberg, den 18.12.2019

Stadt Schieder-Schwalenberg

Jörg Bierwirth
Der Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 20.12.2019

Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes 01/29 „Seeblick“ der Stadt Schieder-Schwalenberg
im Bereich des Ortsteiles Schieder
(Der Geltungsbereich ist mit einer Strichlinie umrandet dargestellt)

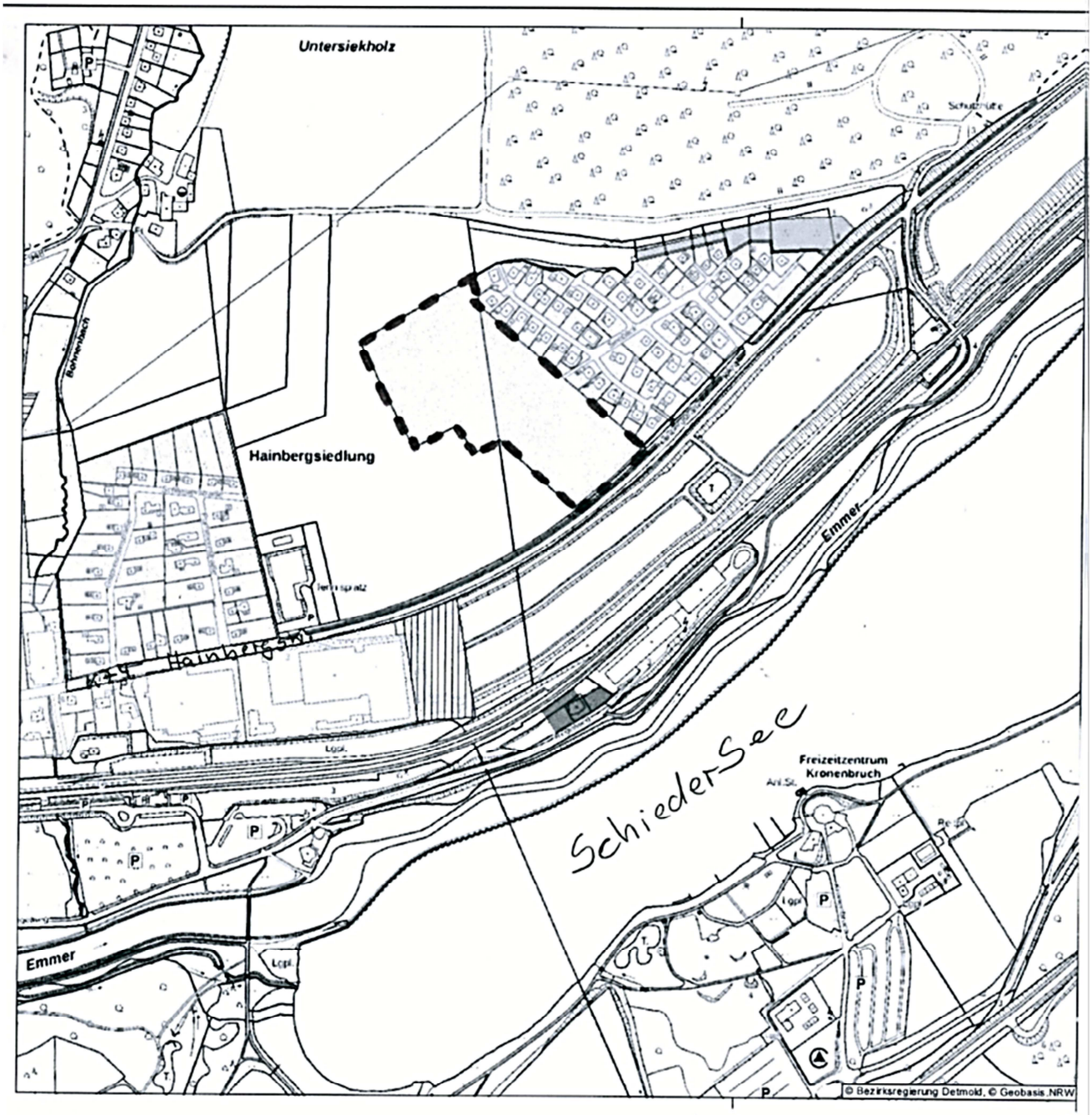

Übersichtsplan (ohne Maßstab und ohne Planaussage)
Gemarkung Schieder, Flur 6, Flurstücke 289, 198 tlw., 386 tlw.

671 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes 02/12 „Spitzweg I“ der Stadt Schieder-Schwalenberg gemäß § 13 b BauGB Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2141), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schieder-Schwalenberg am 17.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Für den im beigefügten Übersichtsplan dargestellten Bereich wird ein qualifizierter Bebauungsplan i.S. v. § 30 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.
Der qualifizierte Bebauungsplan erhält die Bezeichnung 02/12 „Spitzweg I“. Das Plangebiet umfasst folgendes Grundstück:
Gemarkung Schwalenberg, Flur 8, Flurstück 29.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 02/12 „Spitzweg I“ erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB.“

Der in dem v. g. Beschluss angeführte Übersichtsplan ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt.

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 02/12 „Spitzweg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Absatz 1 Satz 2).

Schieder-Schwalenberg, den 18.12.2019

Stadt Schieder-Schwalenberg

Jörg Bierwirth
Der Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 20.12.2019

Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes 02/12 „Spitzweg I" der Stadt Schieder-Schwalenberg
im Bereich des Ortsteiles Schwalenberg
(Der Geltungsbereich ist mit einer Strichlinie umrandet dargestellt)

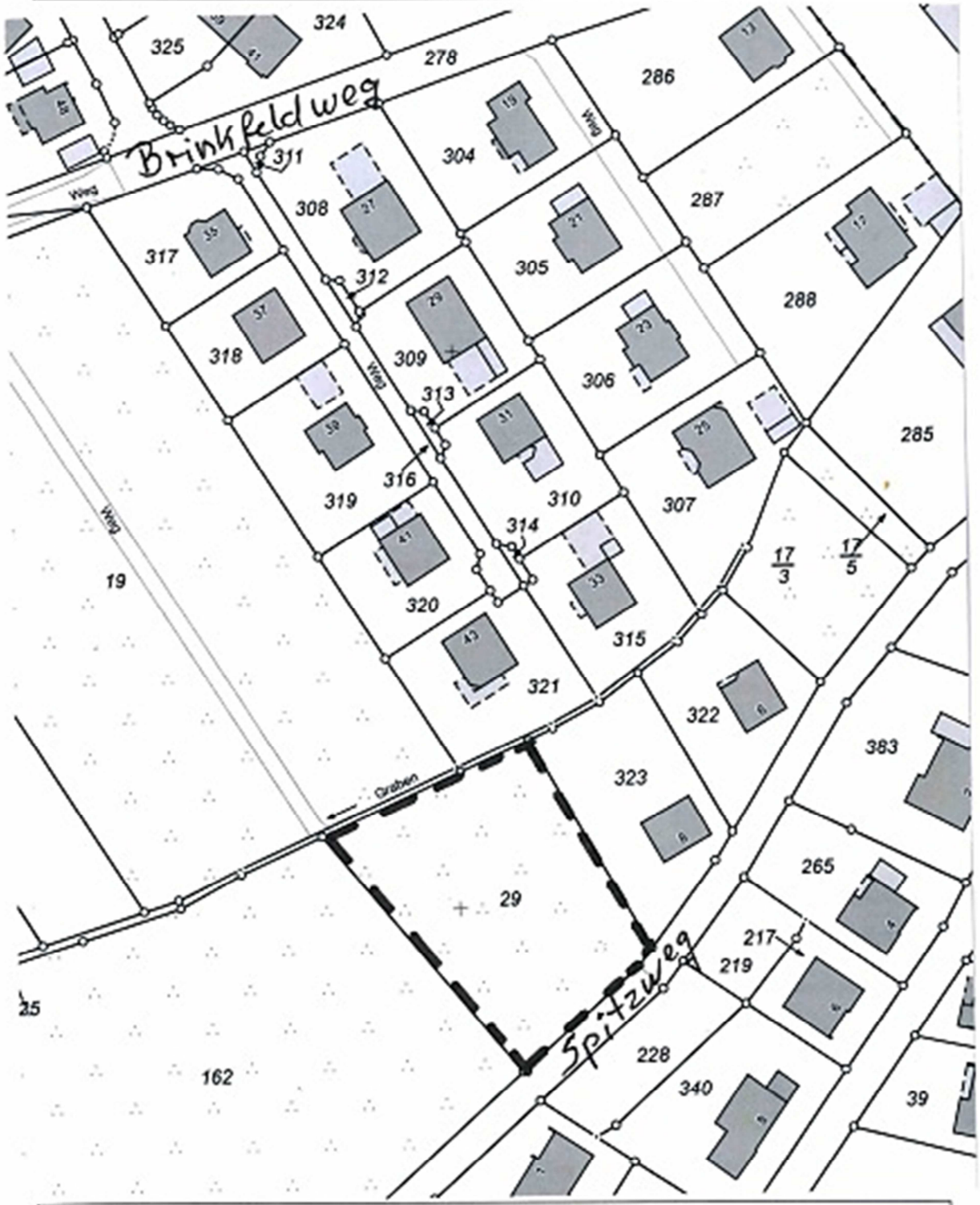

Übersichtsplan (ohne Maßstab und ohne Planaussage)
Gemarkung Schwalenberg, Flur 8, Flurstück 29

Gemeinde Schlangen

672 Hinweis auf die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangen mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2020

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.
Der Hinweis auf die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangen mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – am 17.12.2019 bekannt gemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 20.12.2019

673 Hinweis auf die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Schlangen in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten und für die Wahl des Bürgermeisters am 13. September 2020

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.
Der Hinweis auf die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Schlangen in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten und für die Wahl des Bürgermeisters am 13. September 2020 ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – am 17.12.2019 bekannt gemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 20.12.2019

674 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 1 – Gebiet zwischen Fichtenweg, bei beidseitiger Bebauung des Fichtenweges, südlicher Gemarkungsgrenze, Birken-weg, der Straße „Am Stellberge“ und der Schützen-straße“ – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlan-gen, für das Teilgebiet südlich der Schützenstraße (K 95), nördlich „Zum Kurwald“, im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S1 für das Teilgebiet südlich der Schützenstraße (K 95), nördlich „Zum Kurwald“ mit seiner Begründung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 1 der Gemeinde Schlangen in Kraft.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Für die genaue Umgrenzung sind die in den Bebauungsplanunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW bestätigt, dass der obige Wortlaut des Beschlusses zur 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 1 – Gebiet zwischen Fichtenweg, bei beidseitiger Bebauung des Fichtenweges, südlicher Gemarkungsgrenze, Birkenweg, der Straße „Am Stellberge“ und der Schützenstraße“ – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, für das Teilgebiet südlich der Schützenstraße (K 95), nördlich „Zum Kurwald“ 6. mit dem Beschluss, den der Rat in seiner Sitzung am 27.06.2019 zur 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 1 – Gebiet zwischen Fichtenweg, bei beidseitiger Bebauung des Fichtenweges, südlicher Gemarkungsgrenze, Birkenweg, der Straße „Am Stellberge“ und der Schützenstraße“ – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, für das Teilgebiet südlich der Schützenstraße (K 95), nördlich „Zum Kurwald“ gefasst hat, übereinstimmt und dass die nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmachungsVO NRW einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 1 – Gebiet zwischen Fichtenweg, bei beidseitiger Bebauung des Fichtenweges, südlicher Gemarkungsgrenze, Birkenweg, der Straße „Am Stellberge“ und der Schützenstraße“ – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, für das Teilgebiet südlich der Schützenstraße (K 95), nördlich „Zum Kurwald“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 10 i. V. mit § 8 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches tritt mit Vollzug dieser Bekanntmachung der zur 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 1 – Gebiet zwischen Fichtenweg, bei beidseitiger Bebauung des Fichtenweges, südlicher Gemarkungsgrenze, Birkenweg, der Straße „Am Stellberge“ und der Schützenstraße“ – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, für das Teilgebiet südlich der Schützenstraße (K 95), nördlich „Zum Kurwald“ im Ortsteil Schlangen in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung im Bauamt der Gemeinde, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuches verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Schlangen geltend gemacht worden ist.

   Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Schlangen schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Satzungsbe-schluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schlangen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 17.12.2019

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl.Lippe 20.12.2019

Übersichtsplan 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 1 – Gebiet zwischen Fichtenweg, bei beidseitiger Bebauung des Fichtenweges, südlicher Gemarkungsgrenze, Birkenweg, der Straße „Am Stellberge“ und der Schützenstraße“ – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, für das Teilgebiet südlich der Schützenstraße (K 95), nördlich „Zum Kurwald“

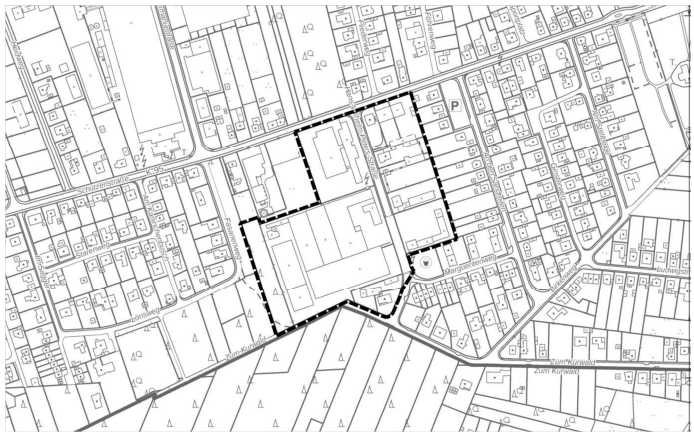

_ _ _ _ _ _ Grenze des Änderungsbereiches

Blomberger Versorgungsbetriebe

675 Öffentlichen Bekanntmachungen (Erdgaspreise ab dem 01.02.2020) der Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH

Tarif		Allgemeine Erdgastarife				
		Klein-verbrauchs-tarif	Grund-preistarif	Sonderpreis I	Sonderpreis II	Mindest-durchschnitts-preis
Arbeitspreis	**ct/kWh (brutto)**	**8,97**	**6,35**	**5,80**	**5,61**	**5,92**
	ct/kWh (netto)	7,54	5,34	4,88	4,72	4,98
Grundpreis	**Euro / Jahr (brutto)**	**18,28**	**65,69**	**120,52**	**175,22**	**0,00**
	Euro / Jahr (netto)	15,36	55,20	101,28	147,24	0,00
Gültig bei einem Jahresverbrauch von		0 - 1.811 kWh	1.812 - 10.017 kWh	10.018 - 28.725 kWh	28.726 - 56.630 kWh	Ab 56.631 kWh

Es wird die Abrechnung nach dem jeweiligen Tarif vorgenommen, der für den Kunden am preisgünstigsten ist (Bestpreisabrechnung). Ab einem Jahresverbrauch von 56.631 kWh wird ein Mindestdurchschnittspreis zu Grunde gelegt.

Die Arbeitspreise enthalten entsprechend dem Energiesteuergesetz die Erdgassteuer sowie die Netzentgelte und Konzessionsabgabe.

In die Netto-Preise fließen ein (jeweils ct/kWh netto):

Erdgassteuer	0,55	0,55	0,55	0,55	0,55
Bilanzierungsumlage	0,029	0,029	0,029	0,029	0,029
Konzessionsabgabe	0,51	0,22	0,22	0,22	0,22
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen (ct/kWh netto)	1,089	0,799	0,799	0,799	0,799

Die Gas-Netzentgelte sind auf der Homepage der Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH unter www.bvb-blomberg.de veröffentlicht. Diese Angaben entsprechenden Anforderungen nach §2 Gas-Grundversorgungsverordnung (GasGVV).

Kr.Bl.Lippe 20.12.2019

676 Öffentlichen Bekanntmachungen (Strompreise ab dem 01.02.2020) der Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH

Tarif		Allgemeine Stromtarife		
		P 1	P 2	P 3
Arbeitspreis	**ct/kWh (brutto)**	**48,62**	**30,77**	**30,32**
	ct/kWh (netto)	40,86	25,86	25,48
Grundpreis	**Euro / Jahr (brutto)**	**0,00**	**89,25**	**178,50**
	Euro / Jahr (netto)	0,00	75,00	150,00
Gültig bei einem Jahresverbrauch von		0-500 kWh	501-19.736 kWh	Ab 19.737 kWh

In die Netto-Preise fließen ein (jeweils ct/kWh netto):

Stromsteuer	2,050	2,050	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	1,320	1,320	1,320
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	6,756	6,756	6,756
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,226	0,226	0,226
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,358	0,358	0,358
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,416	0,416	0,416
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,007	0,007	0,007

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

Netzentgelt ct/kWh (netto)	5,54	5,54	5,54
Grundpreis Netznutzung, Euro / Jahr (netto)	15,00	15,00	15,00
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt), Euro / Jahr (netto)	4,38	4,38	4,38

Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	ct/kWh (netto)	16,673	16,673	16,673
	Euro / Jahr (netto)	19,38	19,38	19,38

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	Euro / Jahr (netto)	-19,38	55,62	130,62
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	ct/kWh (netto)	24,187	9,187	8,807

Sondertarife		Schwachlast	Wärme-pumpen HT	Wärme-pumpen NT	Speicher-heizung
Arbeitspreis	**ct/kWh (brutto)**	**26,35**	**26,29**	**23,55**	**22,90**
	ct/kWh (netto)	22,14	22,09	19,79	19,24
Grundpreis	**Euro / Jahr (brutto)**	**85,68**	**64,26**	**0,00**	**0,00**
	Euro / Jahr (netto)	72,00	54,00	0,00	0,00

Kr.Bl.Lippe 20.12.2019

Jobcenter Lippe

677 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 18.11.2019 für die Zeit vom 01.06.2019 bis 30.06.2019 an Herrn Patrick Husmann

An Herrn Patrick Husmann ist am 18.11.2019 unter dem Aktenzeichen 6.230.2.20.15.0688.6 ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herr Patrick Husmann unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Lemgo, Wirtschaftliche Hilfen, Steinweg 12, in 32657 Lemgo, Zimmer 111 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Lemgo, den 10.12.2019

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

A. Thiele

Kr.Bl.Lippe 20.12.2019

678 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 07.11.2019 für die Zeit vom 01.08.2019 bis 30.09.2019 an Herrn Pascal Seddig

An Herrn Pascal Seddig ist am 07.11.2019 unter dem Aktenzeichen 6.212.2.20.21.0118.0 ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herr Pascal Seddig unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Außenstelle Horn-Bad Meinberg, Wirtschaftliche Hilfen, Mittelstr. 67, in 32805 Horn-Bad Meinberg, Zimmer 2 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Horn-Bad Meinberg, den 10.12.2019

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

Natalie Geier

Kr.Bl.Lippe 20.12.2019

679 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und des Lageberichtes des Jobcenters Lippe – Anstalt des öffentlichen Rechts sowie Entlastung des Vorstands

Der Verwaltungsrat des Jobcenters Lippe – Anstalt des öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung vom 19. November 2019 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 in der vorgelegten und geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme in Höhe von 26.521.832,13 Euro festgestellt. Das Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2018 beträgt 0,00 Euro. Dem Vorstand wird für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2018 wurde die Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Münster beauftragt. Diese hat mit Datum vom 30. August 2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Jobcenter Lippe – Anstalt des öffentlichen Rechts, Detmold:

Wir haben den Jahresabschluss der Jobcenter Lippe Anstalt des öffentlichen Rechts, Detmold, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Jobcenters Lippe Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Anstalten des öffentlichen Rechts geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 27 Abs. 2 KUV NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt des öffentlichen Rechts unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Anstalten des öffentlichen Rechts geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 27 Abs. 2 KUV NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt des öffentlichen Rechts abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt öffentlichen Rechts zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen kann. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt des öffentlichen Rechts ihre Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2018 liegen in den Geschäftsräumen der Anstalt (Wittekindstr. 2, 32758 Detmold, Zimmer 213) zur Einsicht während der Dienstzeiten aus.

Detmold, den 10. Dezember 2019

gez. Michael Henke
Vertreter Vorstand

Kr.Bl.Lippe 20.12.2019

Sparkasse Paderborn-Detmold

680 Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. 3742413309 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold ist abhanden gekommen.
Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.
Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 10. Dezember 2019
Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Kr.Bl.Lippe 20.12.2019

Stadtwerke Lemgo GmbH

681 Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen Piepenborn in der Gemarkung Lemgo, Flur 61, Flurstück 309

Die Stadtwerke Lemgo GmbH, Bruchweg 24, 32657 Lemgo, hat gemäß §§ 8 bis 13 und 14 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 15, 16 und 106 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 (GV NRW Seite 926) in der z. Zt. gültigen Fassung die Bewilligung für das folgende Vorhaben beantragt:

Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen Piepenborn in der

Gemarkung Lemgo,
Flur 61,
Flurstück 309,

in einer Menge bis zu

30 m³/h,
720 m³/d und
260.000 m³/a

um es als Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Bevölkerung einzusetzen.

Weitere Einzelheiten sind aus dem Antrag vom 18.03.2019 sowie den dazugehörigen Unterlagen und Plänen ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Z. gültigen Fassung i. V. m. Ziff. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung unterzogen wurde.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine seit Jahrzehnten betriebene Grundwasserförderung, seit 2004 aus dem jetzigen Brunnen. Es werden keine neuen Anlagen errichtet, die Fördermenge wird nicht erhöht. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Fläche, den Boden, Tiere und Pflanzen. Eine Veränderung der Wasserqualität oder des Wasserhaushalts ist bislang nicht aufgetreten und daher nicht zu erwarten. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen können bei der

Straßen und Entwässerung Lemgo, Heustraße 36 – 38, 32657 Lemgo, Ebene 5, Zimmer Nr. 503

während der allgemeinen Dienststunden innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am **06.01.2020** und endet mit Ablauf des **05.02.2020**. Die Antragsunterlagen können weiterhin im Internet unter **www.lemgo.de/Bekanntmachungen** eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen (vgl. §§ 11, 14 WHG, § 106 LWG i. V. m. § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) in der z. Zt. gültigen Fassung) sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich - möglichst in dreifacher Ausfertigung - oder zur Niederschrift bei der

Straßen und Entwässerung Lemgo, Heustraße 36 – 38, 32657 Lemgo
oder beim Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold,

zu erheben.
Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus den Einwendungen und Stellungnahmen muss die ladungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Außerdem sollten die Einwendungen begründet werden.

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wird in einem noch festzusetzenden Termin erörtert. Zu diesem Termin ergeht an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, eine besondere Benachrichtigung. Darüber hinaus wird der Termin ortsüblich bekannt gemacht. Bei Ausbleiben eines/-r Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Verspätete Einwendungen und Stellungnahmen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung der Entscheidung kann in solchen Fällen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Werden keine Einwendungen erhoben und keine Stellungnahmen abgegeben, erübrigt sich die Durchführung eines Erörterungstermins.

Detmold, 29.11.2019

K R E I S L I P P E
Der Landrat
FG 680 - Umweltrecht, Controlling
Im Auftrag

Vahle

Az.: 4.3-66 38 20-11/15

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 70 WHG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW ortsüblich bekannt gemacht.

Straßen und Entwässerung Lemgo
(eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Lemgo)
Heustraße 36 – 38
32657 Lemgo

Kr.Bl.Lippe 20.12.2019

Wasserwerk der Stadt Barntrup

682 Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Barntrup zum 31.12.2018

Der Rat der Stadt Barntrup hat am 12.11.2019 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2018 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

„Der Gewinn in Höhe von 28.860,88 € soll in eine zweckgebundene Rücklage für zukünftige Investitionen eingestellt werden."

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude Rathaus, Mittelstraße 38, Zimmer Nr. 15 a, 32683 Barntrup, zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Wasserwerk der Stadt Barntrup. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, bedient.
Diese hat mit Datum vom 15.08.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An das Wasserwerk der Stadt Barntrup, Barntrup:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Barntrup, Barntrup, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserwerkes der Stadt Barntrup, Barntrup, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, seine sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Entsprechend § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB in Verbindung mit § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt so-

wie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 09.12.2019

gpaNRW
Im Auftrag

gez. Matthias Middel

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Barntrup für das Geschäftsjahr 2018 sowie der Prüfungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen in Herne vom 09.12.2019 werden gem. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Barntrup vom 12. November 2009 in der z.Z. geltenden Fassung i.V. mit § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) in der z.Z. geltenden Fassung und § 14 der Betriebssatzung vom 14.07.2010 in der z.Z. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

32683 Barntrup, den 19.12.2019

Jürgen Schell
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 20.12.2019

Einzelpreis dieser Nummer 0,72 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).
Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.